S T A D T M I N D E N
Stadtverwaltung
Planungsabteilung - 610 -

Aktenzeichen: 61.27. 566

Betrifft:

BEBAUUNGSPLAN NR. 566

der Stadt Minden im Stadtgebiet

Minden-Nord

hier:

Text und Begründung

B e b a u u n g s p l a n Nr. 566

der

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Mittellandkanal, Beethovenstraße und Hahler Straße

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 und § 9 (2) BBauG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Reines Wohngebiet", "Gewerbegebiet mit Einschränkung" und ein "Baugrundstück für den Gemeinbedarf".

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.
Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.

Auf den "Nichtüberbaubaren Grundstücksflächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Auf den "Nichtüberbaubaren Grundstücksflächen - Vorgärten -" sind Garagen, befestigte Flächen für Stellplätze, Lagerflächen (mit Ausnahme genehmigter Zufahrten) und Werbeanlagen (ausgenommen an der Stätte der Leistung) nicht zulässig.

6. Einfriedigung der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,70 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche ab Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten.

7. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan augenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Minden, den 11. Juli 1974

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Ast)
Stadtbaurat

B e g r ü n d u n g

zum

B e b a u u n g s p l a n Nr. 566

der

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Mittellandkanal, Beethovenstraße und Hahler Straße

---

Der Bebauungsplan wurde aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Minden entwickelt.

Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Planung.

Die für das Gewerbegebiet "GE (E)" getroffene Festsetzung der Art der baulichen Nutzung erfolgte gemäß § 8 (4) in Verbindung mit § 1 (5) der BauN VO zur Gliederung des Gewerbegebietes.

Die Erschließungsanlagen sind zum großen Teil endgültig bzw. vorläufig hergestellt.

Für die Durchführung der noch anstehenden Maßnahmen sind von den Eigentümern der Baugrundstücke 90 % der entstehenden Kosten zu erstatten.
Für die Durchführung des Planes ist eine Zeit von etwa 5 Jahren vorgesehen.

Minden, den 11. Juli 1974

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Ast)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 7.3.1969 aufgestellt worden.

Minden, den 26.9.1975

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Rathert)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 15.7.1974 bis 16.8.1974 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 26.9.1975

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Dr. Niermann)

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 8.11.1974 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 26.9.1975

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Rathert)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 9. 12. 75 genehmigt worden.

Detmold, den 9. 12. 75

Aktenzeichen: 34.41.11.606/M 63

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 22 Detmold

610/6

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 3.2. 1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan hat vom 3.2.1976 bis 3.3.1976 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 9.3.1976

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN (WESTF.) - 53 -

(Dr. Niermann)

610/7